

GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg

Merkblatt

zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung von Selbsthilfegruppen für das Förderjahr 2009

Dieses Merkblatt der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im Land Brandenburg erläutert das Verfahren der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung und soll als Arbeitshilfe für die Selbsthilfegruppen bei der Beantragung von Fördermitteln dienen.

Es wird empfohlen, das Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam zu lesen.

Nur vollständig und leserlich ausgefüllte Antragsunterlagen gewährleisten eine zeitnahe Prüfung des Förderantrages. Angaben zur Höhe der beantragten Fördermittel sind zwingend.

1. Rechtliche Grundlagen

Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg fördert Selbsthilfegruppen chronisch Kranker auf der Grundlage von § 20 c SGB V, der aktuellen Fassung der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 08.09.2008“ und den „Rahmenvorgaben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V ab dem 01. Januar 2008 vom 17.09.2007“.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die genannten Grundsätze und Rahmenvorgaben können nachgelesen werden unter:

http://www.nakos.de/site/foerderung/krankenkassen/paragraph_20_c_sgb_v/

Die Unterlagen können auch über die regionalen Selbsthilfekontaktstellen und die Landesverbände der Selbsthilfe bezogen werden.

2. Federführung

Die Federführung in der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg erfolgt jährlich im Wechsel zwischen den Krankenkassen/ -verbänden. Die Federführung für das Förderjahr 2009 übernimmt der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)/ AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.:

VdAK/AEV Landesvertretung Brandenburg
Frau Sawatzki
Hans-Thoma-Straße 11
14467 Potsdam

Tel. 0331 / 28992 26

E-Mail: cornelia.sawatzki@vdak-aev.de

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Selbsthilfegruppen chronisch Kranker und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation zum Ziel gesetzt haben und im Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei denen eine Förderung zulässig ist, aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis der Krankheitsbilder ist Anlage der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 08.09.2008“ und kann unter

http://www.nakos.de/site/foerderung/krankenkassen/paragraph_20_c_sgb_v/

aus dem Internet herunter geladen werden.

Die Unterlagen können auch über die regionalen Selbsthilfekontaktstellen und die Landesverbände der Selbsthilfe bezogen werden.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen sind von einer Selbsthilfegruppe zu erfüllen:

- Die Selbsthilfearbeit wird von Betroffenen getragen. Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und Behinderungen ausgerichtet, von denen die Gruppenmitglieder selber oder als Angehörige betroffen sind.
- Die Gruppengröße muss i. d. R. mindestens sechs Mitglieder betragen. Die Gruppenarbeit muss verlässlich und kontinuierlich durchgeführt werden, i. d. R. mindestens 12 Treffen pro Jahr. An den Gruppentreffen müssen im Durchschnitt mindestens 4 Gruppenmitglieder teilnehmen.
- Die Selbsthilfegruppe wird nicht von professionellen Helfern wie z. B. Ärzten, Therapeuten, anderen Gesundheits- und Sozialberufen, die nicht selbst betroffen und Mitglied der Selbsthilfegruppe sind, geleitet. Das schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz und ihr Gruppenangebot öffentlich bekannt gemacht, z. B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle.
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie allen anderen Akteuren im Gesundheitswesen ist vorhanden.
- Die Selbsthilfegruppe ist neutral ausgerichtet und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen.
- Die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung müssen dokumentiert sein. Auf Nachfrage muss die Selbsthilfegruppe detaillierte Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben vorlegen können.

5. Wie wird gefördert und was ist förderfähig?

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse in pauschaler Form. Die pauschalen Mittel werden der Selbsthilfegruppe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

- regelmäßig anfallende Kosten für Gruppentreffen (z.B. Raummiete)
- Büroausstattung und Sachkosten (PC, Drucker, Büromöbel, Porto und Telefon)
- Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Befähigung zur Gruppenleitung und auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC- Schulungen, Rhetorik),
- Durchführung von Gremiensitzungen gemäß Satzung (u. a. Mitglieder-/ Jahresversammlungen, Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates),
- Regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Flyer) einschließlich deren Verteilung,
- Pflege des Internetauftritts/Homepage,
- Anschubfinanzierung zur Gründung von Selbsthilfegruppen, wenn nachweislich eine Unterstützung durch die regionale Selbsthilfekontaktstelle oder eine überregionale Selbsthilfeorganisation nicht möglich ist.

Eine anderweitige Mittelverwendung als zum beantragten und bewilligten Zweck ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg möglich. Ansonsten kann die bewilligte Förderung zurückgefordert werden.

6. Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind:

- alle Aktivitäten, deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne der Krankenversicherung abzielen,
- Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, Weihnachtsfeiern und andere jahrestypische Feste, Bewirtung und Präsente für Gruppenmitglieder, Krankenbesuche,
- Aktivitäten oder Maßnahmen, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z.B.
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport,
 - Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
 - Soziotherapie (§ 37 a SGB V),
 - Therapiegruppen (z.B. Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
 - Primärpräventive Maßnahmen / Präventionskurse (§ 20 SGB V)
- Selbsthilfegruppen, die von Institutionen gegründet und durch nicht selbst betroffene Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Sozialarbeitern, Psychologen, Apothekern, Krankenschwestern) in ihrer Arbeitszeit professionell geleitet oder regelmäßig begleitet werden, z. B. Suchtselbsthilfegruppen in Suchtberatungsstellen oder Selbsthilfegruppen psychisch kranker Menschen, die von den psychosozialen Diensten des Gesundheitsamtes geleitet werden.

Ein Missbrauch der Selbsthilfeförderungsmittel zieht automatisch einen langfristigen Ausschluss aus der weiteren Förderung nach sich!

7. Antragsstellung

Für die Antragstellung ist der beigelegte Antragsvordruck zu verwenden. Dieser ist vollständig und leserlich auszufüllen und zusammen mit den darin aufgeführten und für die Prüfung der Förderanträge erforderlichen weiteren Unterlagen beim Federführer einzureichen.

Handzettel bzw. Flyer sollen nur dann dem Antrag beigelegt werden, wenn diese Materialien von der Selbsthilfegruppe eigenständig bzw. in ihrem Auftrag hergestellt worden sind. Nicht beizulegen sind Materialien der Landes- und Bundesverbände.

Dem Antrag ist ein Arbeitsplan mit den geplanten Aktivitäten im Rahmen der förderfähigen, gesundheitsbezogenen Gesprächselbsthilfe für das Förderjahr beizulegen. Der Arbeitsplan sollte folgende Angaben enthalten: Anzahl und Frequenz der Gruppentreffen, Inhalte des Gruppentreffens wie z.B. Austausch zum aktuellen Befinden/Gesundheitszustand, Erfahrungsaustausch und Diskussion zu bestimmten Themen, Gegenstand geplanter Vorträge von Ärzten und anderen Referenten u. ä.

Andere, nicht förderfähige Aktivitäten (z. B. Funktionstraining, soziale Aktivitäten), Selbstdarstellungen und Mitgliederverzeichnisse müssen nicht aufgeführt bzw. eingereicht werden.

Dem Antrag ist der Verwendungsnachweis 2008 beizulegen (vgl. auch Punkt 9).

8. Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist

Die Anträge auf pauschale Förderung müssen bis zum 31.01.2009 für das Förderjahr 2009 beim Federführer eingereicht werden. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Von telefonischen Nachfragen sollte abgesehen werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zeitnah, gemeinsam und einvernehmlich durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg unter Beteiligung der Vertreter der Selbsthilfe nach Ablauf der Antragsfrist. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Federführer.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis 2008 ist Bestandteil der beiliegenden Antragsunterlagen und ist mit der Beantragung der Fördermittel für 2009 einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt die Selbsthilfegruppe, dass die Fördermittel ausschließlich für gesundheitsbezogene Aufgaben verwendet wurden. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind nicht beizufügen.

Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg behält sich vor, ggf. Einzelnachweise von den Zuschussempfängern einzufordern.

10. Projektförderung (kassenindividuelle Förderung)

Anträge auf Förderung gesundheitsbezogener Projekte sind bei den einzelnen Krankenkassen einzureichen. Projekte sind gezielte und zeitlich begrenzte Vorhaben. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Projektförderung durch die einzelnen Krankenkassen kann variieren. Es wird daher empfohlen, sich direkt bei den einzelnen Krankenkassen über die jeweiligen Förderschwerpunkte und Fördermöglichkeiten im Vorfeld der schriftlichen Antragstellung zu informieren. Hierzu stehen Ihnen nachfolgende Ansprechpartner der Krankenkassen zur Verfügung:

<p>AOK Brandenburg Herr Fronhöfer Potsdamer Straße 20 14513 Teltow Tel. 03328 / 390 2416 E-Mail: detlef.fronhoefer@brb.aok.de</p>	<p>BARMER Geschäftsstelle vor Ort</p>	<p>BKK- Landesverband Ost Landesrepräsentanz Berlin- Brandenburg Herr Kamm Postfach 21 03 50 10503 Berlin 030/ 38 39 07 – 34 E-Mail: kamm.v@bkk-ost.de</p>
<p>DAK Frau Krafft Benzstr. 8/9 14482 Potsdam Tel. 0331 / 8685 0 Fax 0180 3293 2575 4597 E-Mail: service216400@dak.de</p>	<p>GEK Herr Weinert Friedrich-Ebert-Str. 8 14467 Potsdam Tel. 0331 / 7475 223 Fax 0331 / 7475 233 E-Mail: mathias.weinert@gek.de</p>	<p>HEK Abteilung L Referat DMP und Selbsthilfe 22039 Hamburg Tel.: 040 / 65696 0</p>
<p>HMK Frau Hartmann Axel-Springer-Str. 51-52 10969 Berlin Tel. 030 / 259090-70 Fax 030 / 259090-41 E-Mail: Alexandra.Hartmann@hmk.info</p>	<p>IKK Brandenburg und Berlin Frau Spitzner Ziolkowskistraße 6 14480 Potsdam Tel. 0331 / 6463226 E-Mail: iris.spitzner@ikkbb.de</p>	<p>Knappschaft Frau Hartstock Dresdener Strasse 41 03130 Spremberg Tel.: 03563 / 34427 10 Fax: 03563 / 34427 11 E-Mail: kerstin.hartstock@kbs.de</p>
<p>LKK Mittel- und Ostdeutsch- land Frau Krause Hoppegartener Straße 100 15366 Hoppegarten Tel.: 03342 / 36 - 1877 E-Mail: Daniela.Krause@mod.lsv.de</p>	<p>KKH Frau Köhler Karl-Wiechert-Allee 61 30625 Hannover Tel. 0511-28023 290 Fax 0511-28023 299 E-Mail: doreen.koehler@kkh.de</p>	